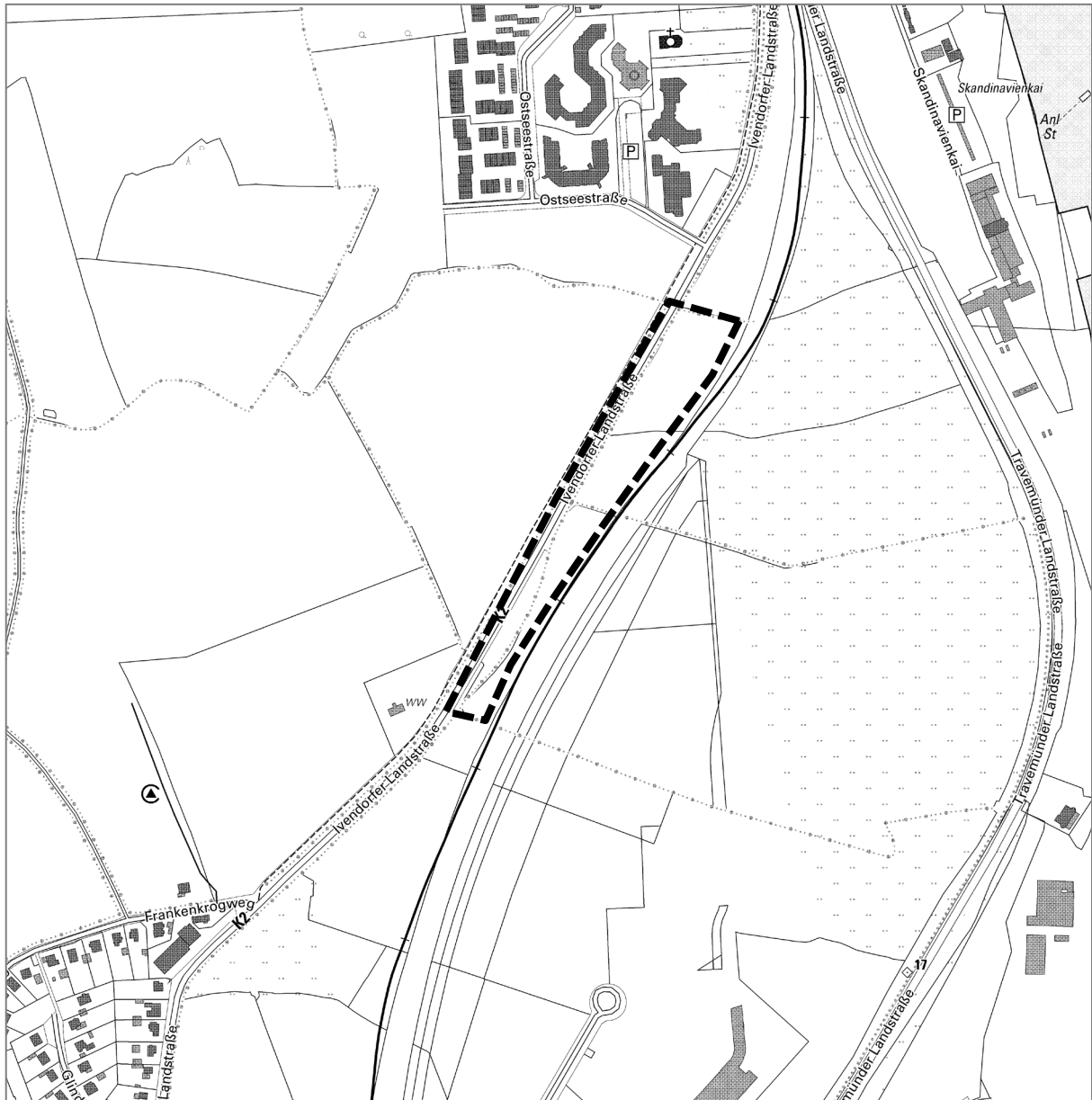


Bebauungsplan 31.09.00
- Ivendorfer Landstraße / Solarpark -

Zusammenfassende Erklärung



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage möchte der Vorhabenträger einen Teil zur Produktion von klimafreundlichem Solarstrom in der Hansestadt beitragen. Die Fläche im Ortsteil Ivendorf eignet sich für diesen Zweck besonders gut, da hier um die 1.000 Sonnenstunden im Jahr zu erwarten sind. Damit ist Ivendorf mit der "sonnenreichste" Stadtteil der Hansestadt. Zukünftig sollen zwischen 700 und 800 Haushalte mit dem klimaneutral erzeugten Strom versorgt werden.

Das Vorhaben trägt dazu bei, dass die Hansestadt Lübeck insgesamt den Zielen beim Klimaschutz näherkommt. Basierend auf den drei Leitsätzen: Energie einsparen, Effizienz erhöhen und Erneuerbare Energien ausbauen will die Hansestadt bis zum Jahr 2040 weitestgehend klimaneutral sein. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der regionalen Produktion von „grünem“ Strom durch Sonnenenergie und Windkraft. Diese Umstellung in der Energieproduktion ist notwendig, da in vielen Lebensbereichen auch eine Technologienwende von fossilen Energieträgern hin zu Strom stattfindet. Um den Strombedarf auch zukünftig zu decken, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend notwendig.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 31.09.00 liegt im Stadtteil Travemünde, Stadtbezirk Ivendorf und umfasst die Flurstücke 149, 152, 175 und 177 sowie Teile des Flurstücks 66 auf der Flur 2 der Gemarkung Ivendorf.

Begrenzt wird das ca. 2,9 ha große Plangebiet:

- im Westen durch die Ivendorfer Landstraße,
- im Osten durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Lübeck Hbf. – Lübeck-Travemünde Strand,
- im Norden und Süden jeweils durch eine Kompensationsfläche.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

3. Planungsrechtliches Verfahren

Das derzeit unbebaute Plangebiet liegt westlich der Bahnstrecke Lübeck Hbf. – Lübeck-Travemünde Strand im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, so dass eine Genehmigung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage derzeit nicht möglich ist. Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dar. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung sind daher die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark - erfolgt in einem Normalverfahren. Dieses Verfahren beinhaltet gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Darlegung der Belange erfolgt innerhalb des Umweltberichtes, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

Die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

4. Art- und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Ziel der Erarbeitung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Derzeit wird die Fläche innerhalb des Plangebiets im nördlichen Teil als Acker intensiv bewirtschaftet. Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Zu der westlich gelegenen Ivendorfer Landstraße ist eine Abgrenzung durch einen Knick und eine gesetzlich geschützte Allee gegeben. Im Norden wird der Plangeltungsbereich durch einen Pionierwald beschränkt. Östlich grenzt das Plangebiet an die Gleisanlage der Bahnstrecke Lübeck-Travemünde mit zugehöriger Böschung und im Süden an eine Grünfläche, die von einem Wanderweg gequert wird.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten durch die Ablösung fossiler Brennstoffe einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Im Plangebiet, das bisher als Acker- und Grünland genutzt wurde, wirken sich die Solarmodule wie folgt aus: Unter den Modulen entstehen konstantere und niedrigere Durchschnittstemperaturen, während nachts dort höhere Temperaturen als auf den Zwischenflächen gemessen werden. Durch Überdeckung und Versiegelung verringert sich die verdunstungswirksame Fläche; Versickerung und Verdunstung konzentrieren sich auf die Bereiche zwischen den Modulen. Der Schattenwurf führt zudem zu einer weiteren Reduzierung der Verdunstung. Insgesamt ist eine abschließende Bewertung schwierig, es wird jedoch davon ausgegangen, dass die positiven Effekte überwiegen: Die Flächenstruktur wird vielfältiger, die Verdunstung gleichmäßiger und konstanter. Damit trägt die Planung den Zielen des Klimaanpassungskonzepts der Hansestadt Lübeck Rechnung, indem klimatische Ausgleichs- und Wirkräume erhalten und klimaangepasst weiterentwickelt werden.

Rodungen sind nicht erforderlich; erhebliche negative Auswirkungen auf Klima und Luft sind daher nicht zu erwarten.

Im Nordosten des Plangebiets wird das selten wasserführende Kleingewässer/Flutterbinsensumpf als Wasserfläche mit umgebenden Erhaltungsflächen für Bäume und Sträucher festgesetzt. Negative Auswirkungen auf das bestehende Oberflächengewässer sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

In den unversiegelten Abstandsflächen zwischen den Solarmodulen kann Niederschlagswasser ungehindert versickern; auch das von den Modulen ablaufende Wasser gelangt in den Boden. Durch Teilversiegelungen, etwa für die Erschließung, erhöht sich zwar der Oberflächenabfluss, jedoch ist eine Versickerung auf angrenzenden Flächen weiterhin möglich.

Durch die Umnutzung des Plangebietes zu einem Sondergebiet „Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wird landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht. Zusätzlich werden private Grünflächen, Waldflächen und eine Wasserfläche festgesetzt, bestehende Grünstrukturen gesichert und die Straßenfläche der Ivendorfer Landstraße einbezogen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 29.908 m², davon sind 17.525 m² als Sondergebiet für die Solaranlage vorgesehen. Die Solar-Freiflächenanlagen überdecken und teilweise versiegeln insgesamt 9.713 m². Die Module werden auf kubischen Aluminiumgestellen montiert, die mit zwei Pflöcken je Gestell etwa 1,2 m tief im Boden verankert sind. Das Gebiet ist durch einen Sicherheitszaun gesichert, die Grundflächenzahl beträgt 0,45 bzw. 0,6. Eine

Vollversiegelung ist nicht erforderlich, sodass die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche begrenzt bleibt.

Nach Ende der Nutzungsdauer werden alle baulichen Anlagen einschließlich Fundamente und Erdkabel vollständig zurückgebaut. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt bis zur Umsetzung der Sondernutzung möglich.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der notwendigen Betriebseinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen) führt zu Überdeckung und teilweiser Versiegelung der Böden, wodurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen entstehen. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen erforderlich.

Die Sondergebiete SO1 (12.175 m², GRZ 0,6) und SO2 (5.350 m², GRZ 0,45) umfassen zusammen 17.525 m². Die zulässige Überdeckung und teilweise Versiegelung durch Solarmodule beträgt insgesamt 9.713 m². Nebenanlagen wie Transformatoren und Kabelkanäle sind in den Grundflächenzahlen berücksichtigt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Bodenkundliche Baubegleitung zur Einhaltung der DIN-Normen 19731 und 18915, um negative Bodenveränderungen zu verhindern,
- Versickerungsfähige Beläge für Wege und Stellflächen,
- Schutz von Mutterboden und Bodenschicht gemäß BauGB, BBodSchG und einschlägigen LABO-Richtlinien,
- Rekultivierung von temporär genutzten Bau- und Lagerflächen,
- Vorkehrungen zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Betriebsstoffen,
- Keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet, keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich

Die Kompensation erfolgt nach den Vorgaben für großflächige Solar-Freiflächenanlagen:

- Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen wie kompakte Modulreihen, Erhalt von Knicks, extensive Schafbeweidung oder Mahd, keine großflächigen Bodenveränderungen, versickerungsfähige Oberflächen, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.
- Für das nördliche Sondergebiet SO1 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.315 m², für SO2 (südlich) 482 m², insgesamt 1.797 m².
- Ausgleich erfolgt durch Erwerb von Ökopunkten über das Ökokonto KWL I / Ovendorfer Hof (Flurstück 110/14, Gemeinde Ratekau), das als halboffene Weidelandschaft entwickelt wird.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zieht verschiedene umweltbezogene Wirkungen nach sich, die sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb auftreten können. Während der Bauarbeiten kommt es zu Bodenbewegungen, Lärm durch Baumaschinen und Rammarbeiten sowie zu optischen Beeinträchtigungen durch die Bewegung von Fahrzeugen, Maschinen und Personen. Diese Auswirkungen sind räumlich auf das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung begrenzt und zeitlich vor allem auf die Bauphase beschränkt. Durch die veränderte Landnutzung kann es vorübergehend zu Beeinträchtigungen der Lebensräume bestimmter Arten(-gruppen) kommen.

Im Betriebszustand wird Acker- und Grünland dauerhaft in extensives Grünland umgewandelt. Während Betriebsgebäude und Wartungswege teilweise den Boden versiegeln, werden die PV-Module direkt in den Boden gerammt, wodurch keine großflächige Versiegelung entsteht. Die Änderung der Landnutzung sowie die Installation der Module verändern die Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse auf der Fläche und beeinflussen den Bodenwasserhaushalt sowie die Vegetation. Zusätzlich kann es durch die Absorption der Sonnenenergie zu geringfügigen Wärmeinseln kommen. Potenzielle Blend- und optische Wirkungen werden durch Antireflexbeschichtungen der Module minimiert, und die vorhandenen Abzäunungen stellen nur für größere Tiere Barrieren dar, während kleinere Tiere ungehindert passieren können. Betriebsbedingte Emissionen, etwa Lärm oder Licht, werden als gering eingeschätzt und werden größtenteils durch die Emissionen des Straßen- und Bahnverkehrs überlagert.

Für den Artenschutz sind insbesondere Amphibien (Kammolch), Reptilien (Zauneidechse), verschiedene Brutvögel sowie national oder nicht geschützte Tiergruppen relevant. Für Amphibien werden Wanderungen über die Freifläche während der Laichzeit berücksichtigt; durch Bauzeitenregelungen außerhalb der Wanderzeiten oder durch einen temporären Amphibienzaun wird das Risiko minimiert. Zauneidechsen werden durch Bauarbeiten außerhalb ihrer Aktivitätszeit geschützt; falls Arbeiten während der Aktivitätszeit erfolgen, sorgt eine ökologische Baubegleitung dafür, dass Tiere umgesiedelt werden. Für Brutvögel werden Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode geplant oder durch ökologische Baubegleitung überwacht, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

Darüber hinaus stellt die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland bei gleichzeitigem Verzicht auf Dünger und Pestizide eine Verbesserung der Lebensraumqualität dar. PV-Module schaffen stabile Strukturen, die auch für Insekten und Kleinsäuger als Lebensraum dienen. Insgesamt werden durch die geplanten Bauzeitenregelungen und Begleitmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden, und die für die betroffenen Arten wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben dauerhaft erhalten.

Somit führt das Vorhaben, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, sondern schafft in Teilen sogar günstigere Habitatbedingungen für die betroffenen Arten(-gruppen).

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland überplant. Die im Plangebiet vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch planungsrechtlich vorgesehene Schutzstreifen gesichert. Eine Rodung von Gehölzen ist nicht erforderlich. Lediglich zur geringfügigen Erweiterung der vorhandenen Zufahrt im mittleren Bereich des Plangebietes ist eine kleine Fläche von etwa 9,6 m² zu versiegeln, wodurch die angrenzenden Knickstrukturen nur minimal beeinträchtigt werden. Im Rahmen einer Ortsbegehung wurde der Umfang des Ausgleichs seitens der unteren Naturschutzbehörde auf 3,0 laufende Meter Knickaushleich festgelegt.

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen während der Bauphase werden die Gehölzstrukturen gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ geschützt, und die Knickschutzstreifen werden vor Beginn der Bauarbeiten abgegrenzt und eingezäunt. Für die unversiegelten Flächen in den Sondergebieten SO1 und SO2 wird Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet Nordostdeutsches Tiefland mit einem Krautanteil von mindestens 30 % verwendet, um naturnahe Grünflächen zu entwickeln. Diese Flächen werden nach Inbetriebnahme extensiv gepflegt, entweder durch Mahd – maximal zweimal jährlich ab dem 1. Juli – oder durch Schafbeweidung mit bis zu 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar. Ziel ist die Förderung blütenreicher Lebensräume insbesondere für Insekten.

Die Knickschutzstreifen werden als naturnahe Wildkrautstreifen entwickelt, einmal jährlich gemäht, und bauliche Eingriffe, Aufschüttungen oder andere Nutzungen sind dort untersagt. Im südlichen Plangebiet kann die Breite des Knickschutzstreifens auf drei Meter reduziert werden, wodurch auf die jährliche Mahd verzichtet werden kann, um den Knick nicht zu beeinträchtigen. Ähnliche naturnahe Pflegevorgaben gelten für die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“.

An der südlichen Grenze des Plangebiets ist ein Einzelbaum mit gebietseigenen Arten wie Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Hainbuche, Vogelkirsche oder Linden anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf allen unbefestigten Flächen untersagt.

Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Baubegleitung überwacht, um die Einhaltung aller naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen sicherzustellen. Alle Maßnahmen, Dokumentationen und Entscheidungen werden der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt.

Der Ausgleich für die Beeinträchtigung der Knickstrukturen erfolgt durch das Schließen einer Bewuchslücke eines Knicks im näheren Umfeld und entspricht den von der Naturschutzbehörde festgelegten 3,0 laufenden Metern. Die Maßnahmen zum Ausgleich der Pflanzenflächen werden zudem mit den Ausgleichsmaßnahmen für den Boden multifunktional bilanziert.

Die Tier- und Pflanzenwelt wird im Rahmen der Umweltprüfung detailliert betrachtet. Durch die Umwandlung von bisher intensiv genutzter Ackerfläche entsteht eine stärker gegliederte Landschaft: Zwar geht durch Teilversiegelung und die Überdeckung mit Solarmodulen ein Teil offener Flächen verloren, gleichzeitig führt die extensive Grünlandnutzung mit Mahd oder Schafbeweidung sowie der Wechsel zwischen trockenen und feuchteren Bereichen zu einer Zunahme an Lebensraumvielfalt.

Der Erhalt der Knickstrukturen und die Anlage vorgelagerter Schutzstreifen verbessern zudem die ökologische Vernetzung innerhalb des Plangebiets und mit den angrenzenden Flächen.

Für das benachbarte FFH-Gebiet ergeben sich keine relevanten Auswirkungen: Weder die dortigen Lebensraumtypen noch die Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie werden durch die Planung beeinträchtigt. Aufgrund der Distanz von mindestens 400 m sind auch keine Fernwirkungen zu erwarten.

Durch die geplante Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergeben sich nur geringfügige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Wesentliche linienhafte Strukturen, insbesondere die Knicks, die das Plangebiet umgrenzen und durchziehen, bleiben erhalten und werden durch die Festsetzung von Knickschutzstreifen zusätzlich gesichert. Eine Rodung der im Plangebiet vorhandenen Knickstrukturen ist nicht vorgesehen.

Die Anlage selbst nimmt eine Fläche von rund 1,75 ha ein und besteht aus maximal 3,5 m hohen Modulen. Südlich und westlich ist das Sondergebiet durch Knicks, nördlich durch einen Pionierwald eingrünert. Um bestehende Sichtbeziehungen zu den Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu optimieren, wird der bestehende Knick südlich des Sondergebiets SO2 durch die Pflanzung eines Überhälters ergänzt.

Die Bahnlinie Lübeck–Travemünde grenzt östlich an das Plangebiet. Ein potenzielles Blendrisiko für den Schienenverkehr wurde durch ein spezielles Gutachten geprüft, das zu dem Ergebnis kommt, dass keine relevanten Blendwirkungen auftreten. Somit sind zusätzliche Sichtschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der begrenzten Modulhöhe, der geringen Gesamtfläche der PV-Anlage sowie der bestehenden und geplanten Eingrünungen durch Gehölzstrukturen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Auch Sichtbeziehungen

zur UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ bleiben unberührt, da das Plangebiet außerhalb der definierten Sichtachsen liegt. Die Topografie, die vorhandenen Eingrünungen und die Ausrichtung der Solarmodule tragen dazu bei, dass das Plangebiet aus Sicht des historischen Ortskerns von Travemünde kaum einsehbar ist.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen umfassen die Ausstattung der Solarmodule mit Antireflexbeschichtungen sowie die ergänzende Anpflanzung eines Baumes an der südlichen Plangebietsgrenze, um die Eingrünung zu verstärken und das Landschaftsbild weiter zu schützen.

Durch die Teilversiegelung können die bodenkundliche Archivfunktion sowie archäologische Befunde potenziell beeinträchtigt werden. Da ein Auffinden kulturhistorisch relevanter Elemente nicht ausgeschlossen ist, sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Die Befestigung der Module erfolgt bodenschonend, sodass nach Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde keine Bedenken bestehen.

Rodungen vorhandener Knickstrukturen sind nicht erforderlich. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb der im Managementplan definierten Sichtachsen zur UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“. Eine Beeinträchtigung des Welterbes oder seiner Sichtbeziehungen ist nach Prüfung der Welterbekoordination nicht zu erwarten.

Das Plangebiet weist auch nach Umsetzung der Planung keine Wohnfunktion auf; Auswirkungen auf die Wohnumfeldfunktion bestehen nicht. Das Erholungspotenzial des Gebiets bleibt erhalten, die landschaftliche Erlebbarkeit von bestehenden Wegen aus wird nicht eingeschränkt. Durch bestehende und ergänzende Eingrünungen werden Sichtbeziehungen auf die Photovoltaik-Freiflächenanlage weitgehend vermieden.

Immissionsschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen angrenzender Nutzungen sind nicht zu erwarten. Die bestehende Belastung durch die Bahnstrecke im Osten sowie die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung im Westen wirkt sich nicht nachteilig auf die Solaranlage aus. Ein Gutachten zum Blendrisiko bestätigt, dass weder für den Schienenverkehr noch für umliegende Wohnnutzungen relevante Blendwirkungen bestehen.

Die funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern wurden in den jeweiligen Fachbeiträgen berücksichtigt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus Wechselwirkungen durch Addition oder Potenzierung von Einflüssen zu erwarten. Kumulierende Wirkungen mit weiteren Vorhaben im Umfeld bestehen nicht, da keine anderen relevanten oder vergleichbaren Vorhaben im räumlichen Zusammenhang vorliegen. Weiterhin sind keine erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen absehbar.

Es ist festzustellen, dass mit Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter vermieden, gemindert und im Fall der Erheblichkeit ausgeglichen werden.

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß den §§ 3 und 4 BauGB berücksichtigt und der Abwägung unterstellt.

Die städtebaulichen Begründungen für die auf Grundlage der Beteiligungsverfahren getroffenen Darstellungen, die das Ergebnis der Abwägung darstellen, sind in der Begründung zum Bebauungsplan 31.09.00 ausführlich dargelegt.

▪ Aufstellungsbeschluss	20.03.2023
▪ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	25.09.2023 – 11.10.2023
▪ Frühzeitige Beteiligung der Behörden	Schreiben vom 15.11.2023
▪ Beschluss der öffentlichen Auslegung	07.04.2025
▪ Öffentliche Auslegung	14.04.2025 – 19.05.2025
▪ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom 14.04.2025
▪ Satzungsbeschluss	24.07.2025
▪ Rechtswirksamkeit	02.03.2026

6. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark zu betrachten. Zu prüfen sind mithin plankonforme Alternativen. Nicht erforderlich sind Überlegungen, ob unter Umweltaspekten für den betroffenen Bereich andere Nutzungsausweisungen in Betracht kommen, etwa die Ausweisung naturnaher Flächen anstelle von Photovoltaik-Anlagen. Ebenfalls nicht erforderlich ist die Prüfung von Standortalternativen, diese erfolgt im Rahmen der 148. Änderung des Flächennutzungsplans.

Andere Flächenzuschnitte des Plangebietes sind aufgrund der Begrenzung durch die gesetzlich geschützten Knicks an den Rändern und die hier angrenzenden Flächennutzungen, wie die westlich gelegene Ivendorfer Landstraße, der nördlich angrenzende Pionierwald, die östlich gelegene Bahnlinie Lübeck-Travemünde und dem südlich gelegenen Grünland mit seinen Wegeverbindungen, nicht umsetzbar. Die Tiefe des Plangebietes ergibt sich weiterhin aus den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“. Da die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nur auf Flächen innerhalb eines 500 m breiten Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen gefördert wird, sind geeignete Standorte räumlich begrenzt. Durch diese Festlegungen erklärt sich u.a. der Zuschnitt des Plangebietes.

Alternative verkehrliche Erschließungen würden Eingriffe in die bestehende Knickstruktur im Plangebiet verursachen. Dies ist nicht erforderlich, da die bestehende Feldzufahrt für die verkehrliche Erschließung der Sondergebiete und der Grünflächen genutzt werden können und diese in den bestehenden Breiten ausreichend sind.

Hansestadt Lübeck, den

.....

Jan Lindenau
Bürgermeister